



Fachschaft

Deutsch

Konzept zur Leistungsbewertung

Stand: Januar 2020

Beschluss: 30.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Formen der Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I
 - 2.1 Schriftliche Arbeiten
 - 2.2 Sonstige Leistungen im Unterricht
3. Formen der Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II
 - 3.1 Schriftliche Arbeiten
 - 3.2 Sonstige Leistungen im Unterricht
4. Formen der Leistungsbewertung im Distanzunterricht
5. Anhang

1. Vorbemerkungen

Die Leistungsmessung und -bewertung erfolgt auf der Grundlage des SchulG NRW, der APO-SI, für die Sekundarstufe II auf Basis der APO-GOST sowie auf Grundlage der aktuellen Kernlehrpläne für das Fach Deutsch.¹

Die Leistungsmessung und -bewertung wird als ein Instrument für die Rückmeldung über die Erreichung fachlicher und fachmethodischer Standards gesehen.

Die Leistungsmessung und -bewertung dient als Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler, für ihre Beratung und die Beratung ihrer Eltern sowie für Entscheidungen über die weitere Schullaufbahn.

Den Schülerinnen und Schülern wird zu Beginn eines jeden Schuljahres Auskunft über die Grundlagen der Leistungsbewertung im Fach Deutsch gegeben.

Die Leistungsmessung und -bewertung wird als kontinuierlicher Prozess verstanden, der sich auf alle im Deutschunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezieht.

Im Fach Deutsch wird nicht nur das Erreichen der kriterien- und standardorientierten Bezugsnormen, sondern auch die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler bewertet.

Die „Schriftlichen Arbeiten“ und die „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ sind paritätisch zu gewichten. Hierbei soll ein pädagogischer „Freiraum“ je nach individuellen Leistungen/Entwicklungen berücksichtigt werden.²

Die Leistungsrückmeldung erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form. Schülerinnen und Schüler sollen jederzeit eine Rückmeldung über ihren derzeitigen Leistungsstand erhalten können.

¹ Grundlegende Informationen finden sich hier: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan-navigator-s-i/gymnasium-g8/deutsch-g8/deutsch-klp/leistungsbewertung/index.html>

² APO-SI, §6, Erläuterungen zu Abs. 1.3: Beide Beurteilungsbereiche, mündliche und schriftliche Leistungen, sind angemessen zu berücksichtigen. Bei der Notenvergabe ist in pädagogischer Verantwortung eine Gesamtbewertung vorzunehmen, „die die Beobachtungen im Unterricht sowie die Lern- und Leistungsentwicklung berücksichtigt und deshalb nicht strikt an die sich aus den mündlichen und schriftlichen Leistungen ergebende rechnerische Gesamtnote gebunden ist (APO-SI, 5. Aufl., 2019, S. 79).

2. Formen der Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

§48 Abs. 3 SchulG sieht folgende Notenstufen für die Sekundarstufe I vor:

sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§48, Abs. 6 SchulG erklärt, dass im Rahmen einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung, wie z.B. die APO GOSt, ein Noten- und Punktesystem existieren kann. Folglich ergibt sich für die Sekundarstufe I nur die oben angegebenen Notenstufen. Zur besseren Differenzierung werden auch Tendenznoten durch Zusätze + und – kommuniziert und bei Klassenarbeiten in Klammern hinter die Notenstufe notiert. Eine Ausweisung der Notenstufen in der Be-punktungstabelle erfolgt nicht.

2.1. Schriftliche Arbeiten

Die **Dauer und Anzahl der Klassenarbeiten**³ richtet sich nach den Vorgaben des Schulministeriums und den Beschlüssen der Fachkonferenz Deutsch:

Jahrgangsstufe	Anzahl im 1. Halb-jahr	Anzahl im 2. Halb-jahr	Dauer (in Minu-ten)
5	3	3	45
6	3	3	45
7	3	3	45-90
8	3	2+LSE	45-90
9	2	2	45-90
10	2	2	90

Für die schriftlichen Arbeiten gelten die vorgegebenen **sechs Aufgabentypen** (vgl. schulin-ternes Curriculum). Eine alternative Klassenarbeitsform (z. B. Lesetagebuch) ist einmal im

³ vgl. APO-SI (2019), S. 75.

Schuljahr möglich. Die Fachlehrer der jeweiligen Jahrgangsstufe verständigen sich gemeinsam darüber, wann und wie eine alternative Klassenarbeitsform geprüft wird und gestalten diese dann vergleichbar.⁴

Der **Rückgabe** der Arbeit/alternativen Klassenarbeitsform liegt ein kriteriengeleiteter Erwartungshorizont bei. Die **Berichtigung** dient zur Reflexion der „Fehlerstellen“ und kann als Hausaufgabe nicht bewertet werden.

Die Zuordnung der Notenstufen zu den Punktzahlen folgt nach dem Beschluss der Fachkonferenz Deutsch für die **Sekundarstufe I** nach folgendem Schema:

Note	erreichte Punktzahl (in Prozent)
sehr gut	100%-88%
gut	87%-76%
befriedigend	75%-63%
ausreichend	62%-45%
mangelhaft	44%-25%
ungenügend	24%-0%

Bewertung der zentralen Klausur in der **Einführungsphase**:

Note	erreichte Punktzahl (in Prozent)	Beispiel Punkteverteilung
sehr gut	100%-87%	60-52
gut	86%-72%	51-43
befriedigend	71%-57%	42-34
ausreichend	56%-42%	33-25
mangelhaft	41%-20%	24-13
ungenügend	19%-0%	12-0

Der Bereich der **Darstellungsleistung** wird in der Klassenarbeit angemessen berücksichtigt, d.h. in der Regel im Rahmen von **25%-28% der Gesamtpunktzahl**.

Für alle Klassenarbeiten gilt, dass von Beginn an nicht nur die Richtigkeit der Ergebnisse und die inhaltliche Qualität, sondern auch die angemessene Form der Darstellung wichtige Kriterien für die Bewertung sind. Dazu gehört auch die Beachtung der angemessenen Stilebene, der korrekten Orthografie und Grammatik. Die sprachliche Richtigkeit wird unter Abwägung der Fehlerhäufigkeit, Textlänge und der im Deutschunterricht behandelten, grammatikalischen und orthographischen Sprachphänomene und nach Ermessen des Fachlehrers bewertet.

„Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.“⁵ Eine Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe ist erlaubt.⁶ Eine doppelte Berücksichtigung der Notenabsenkung mithilfe des Erwartungshorizonts im Bereich der

⁴ APO-SI (2019), §6, Abs. 8, siehe Kommentar: S. 94: Über Art, Thema und Umfang kann der Lehrer selbst entscheiden, wobei eine gleichwertige Beurteilung – und damit auch eine Vergleichbarkeit zwischen den Klassen gleicher Jahrgangsstufen – möglich sein muss.

⁵ §6, Abs. 6 APO-SI (2019), S. 73.

⁶ Vgl. Anm. 6.6.2 zu §6, Abs. 6 APO-SI (2019), S. 77.

Darstellungsleistung und die Anwendung des vorhergenannten Paragraphen ist unzulässig. So ergibt sich, dass die Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit entweder mit der Vergabe entsprechender Rohpunkte innerhalb des Bewertungsbogens erfolgen, oder §6 Abs. 6 APO SI angewendet wird. Die **Anwendung eines Fehlerquotienten** ist damit **obsolet**. Zur Schaffung einer angemessenen Transparenz im Hinblick auf die erbrachte Verstehens- und Darstellungsleistung gehört auch eine **kriteriengeleitete Bewertung**.⁷ Rückmeldung erhalten die Schülerinnen und Schüler und Eltern in der Regel in Form von kriteriengeleiteten Erwartungshorizonten.

Zentrale Lernstandserhebungen (Klasse 8) überprüfen, inwieweit die in den Kernlehrplänen formulierten Kompetenzerwartungen erreicht worden sind. Sie sind ein Diagnoseinstrument und dienen einer systematischen Unterrichtsentwicklung. Die zentrale Lernstandserhebung in Klasse 8 wird deswegen nicht als Klassenarbeit gewertet, nicht benotet und hat keinen Einfluss auf die Zeugnisnote.⁸

Für Schülerinnen und Schüler mit **Lese-Rechtschreib-Schwäche** gelten die Regelungen im Runderlass des Kulturministeriums vom 19.7.1991.⁹ Bei der Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) durch die Fachlehrkraft ist in Kooperation mit den Eltern und der Unter- oder Mittelstufenkoordination ein individueller **Nachteilsausgleich** (NTA) für die Sekundarstufe I durch die Schulleitung anzustreben, der sich ggf. auch auf andere Fächer, die eine schriftliche Darstellungsleistung beurteilen, erstreckt.¹⁰ Eine außerschulische Diagnostik ist nicht zwingend notwendig.¹¹

2.2. Sonstige Leistungen im Unterricht

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen (§ 6 APO – SI).

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ zählen u.a.:

- mündliche Beiträge (z. B. Beiträge in kooperativen und individuellen Arbeitsphasen, Präsentationen, szenisches Spiel, gestaltetes Lesen etc.),
- schriftliche Beiträge (z. B. aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen, Handouts, Portfolios, Lerntagebücher, mediale Produkte etc.).

Die „Sonstige Leistungen im Unterricht“ im Fach Deutsch beschränkt sich nicht nur auf Leistungen im Unterrichtsgespräch, sondern möglich sind: Beiträge zu Gruppen- und Klassengesprächen, Koordinations- und (Gesprächs-)Leitungsaufgaben, Erledigung von Einzel- und Gruppenarbeitsaufträgen und deren Präsentation, Vorlesen/Vortragen von Texten, aktives Hören/Zuhören, kurze schriftliche Übungen/Textproduktionen, Textüberarbeitungen/Berichtigungen, Protokolle und Referate, Buchvorstellungen, darstellendes Spiel, etc.

Arbeitsmappen und Referate können keine kontinuierliche aktive Mitarbeit ersetzen, sondern sind Bestandteil der gesamten Leistung im Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“.

Bedeutsam für die Beurteilung sind im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ auch die Verstehens- und Darstellungsleistung.

⁷ https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan/196/g9_d_klp_%203409_2019_06_23.pdf

⁸ (§ 48 Absatz 2 Satz 3 SchulG i.V. mit RdErl. des MSW; BASS 12-32 Nr. 4

⁹ BASS 14–01 Nr. 1, II A3.70-20/0-1222/914. Siehe: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf> (18.9.2020 nicht mehr aufrufbar)

¹⁰ <https://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Praesentation-LRS.pdf>, S. 17.

¹¹ ebd., S. 5.

Kriterien zur Bewertung der mündlichen Beteiligung in der Sekundarstufe I

sehr gut

Regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Problembewusstsein und Herstellung von größeren Zusammenhängen, Differenzierung von Perspektiven, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Verknüpfung von Kenntnissen, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen. Angemessene und klare sprachliche Darstellung unter Einschluss fachsprachlicher Terminologie in ganz besonderem Maße.

gut

Regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Problembewusstsein, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem und zwischen verschiedenen Sichtweisen. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen. Angemessene klare sprachliche Darstellung unter Einschluss fachsprachlicher Terminologie.

befriedigend

Freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.

ausreichend

Es muss erkennbar sein, dass dem Unterricht kontinuierlich gefolgt wird (inkl. Hausaufgaben). Zusätzlich, mindestens gelegentlich, Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und entsprechenden Anforderungen zu annähernd 50%.

mangelhaft

Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderungen sind häufig nicht oder nur teilweise richtig.

ungenügend

Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderungen sind falsch.

Die Hausaufgaben und ihre Bewertung spielen insofern eine Rolle, als sie die schulische Arbeit, d. h. die Sonstige Mitarbeit, ergänzen; demnach können häufig nicht gemachte Hausaufgaben den Lernerfolg mindern, da somit die wesentlichen Voraussetzungen für kontinuierliches Lernen nicht gegeben sind.

3. Formen der Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II

3.1 Schriftliche Arbeiten

Die Dauer und Anzahl der Klausuren richtet sich nach den Vorgaben des Schulministeriums und den Beschlüssen der Fachkonferenz Deutsch¹²:

Jahrgangsstufe	Anzahl im 1. Halbjahr	Dauer (in Minuten)	Anzahl im 2. Halbjahr	Dauer (in Minuten)
EF	2	90	2	90
Q1 GK	2	90	2	135
Q2 GK	2	180	2	Q2.2 nach Abiturvorgabe (210)
Q1 LK	2	135	2	180
Q2 LK	2	225	2	Q2.2 nach Abiturvorgabe (270)

Die Festlegung der Punkte erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben des Zentralabiturs.

Note	Punkte	erreichte Punktezahl
sehr gut plus	15	100 – 95
sehr gut	14	94 – 90
sehr gut minus	13	89 – 85
gut plus	12	84 – 80
gut	11	79 – 75
gut minus	10	74 – 70
befriedigend plus	9	69 – 65
befriedigend	8	64 – 60
befriedigend minus	7	59 – 55
ausreichend plus	6	54 – 50
ausreichend	5	49 – 45
ausreichend minus	4	44 – 39
mangelhaft plus	3	38 – 33
mangelhaft	2	32 – 27
mangelhaft minus	1	26 – 20
ungenügend	0	19 – 0

Eine hohe Zahl der sprachlichen oder formalen Regelverstöße kann zur **Absenkung der Note** um bis zu einer Notenstufe in der Einführungsphase und bis zu zwei Notenpunkten in der Qualifikationsphase (§ 13 Absatz 2, APO-GOSt). Eine doppelte Berücksichtigung der Notenabsenkung mithilfe des Erwartungshorizonts im Bereich der Darstellungsleistung und die Anwendung des vorhergenannten Paragraphen ist unzulässig. So ergibt sich, dass die Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit entweder mit der Vergabe entsprechender Rohpunkte innerhalb des Bewertungsbogens erfolgen, oder §13 Abs. 2 APO GOSt angewendet

¹² Vgl. APO GOSt §32, Abs. 2

wird. Auch eine Kombination beider Möglichkeiten ist gegeben, wenn sichergestellt ist, dass in der Summe keine Abwertung um mehr als zwei Notenpunkte erfolgt.¹³ Der Rückgabe der Klausur liegt ein Erwartungshorizont bei. Die Bewertung der Facharbeit erfolgt auf der Grundlage eines Bewertungsbogens¹⁴.

Während eine in der Unter- oder Mittelstufe diagnostizierte **Lese-Rechtschreib-Schwäche** mit einem Nachteilsausgleich (NTA) in der Darstellungsleistung berücksichtigt wurde, sieht die Sekundarstufe II eine sukzessive Reduzierung des Nachteilsausgleichs (NTA) vor. „In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche gegen Ende der Sekundarstufe I nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.“¹⁵

3.2 Sonstige Leistungen im Unterricht

Die Beurteilung der Sonstigen Mitarbeit orientiert sich an den Kriterien der aktuellen Richtlinien des Landes NRW für das Fach Deutsch in der Sek II.¹⁶ Diese müssen den Schülerinnen und Schülern am Beginn des Schuljahres mitgeteilt werden; die Note über die Sonstige Mitarbeit wird den Schülerinnen und Schülern am Ende des Quartals mündlich mitgeteilt.

Kriterien zur Bewertung der mündlichen Beteiligung in der Sekundarstufe II

sehr gut

Regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Problembewusstsein und Herstellung von größeren Zusammenhängen, Differenzierung von Perspektiven, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Verknüpfung von Kenntnissen, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen. Angemessene und klare sprachliche Darstellung unter Einschluss fachsprachlicher Terminologie in ganz besonderem Maße.

gut

Regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Problembewusstsein, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem und zwischen verschiedenen Sichtweisen. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen. Angemessene klare sprachliche Darstellung unter Einschluss fachsprachlicher Terminologie.

befriedigend

Freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.

ausreichend

Es muss erkennbar sein, dass dem Unterricht kontinuierlich gefolgt wird (inkl. Hausaufgaben). Zusätzlich, mindestens gelegentlich, Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und entsprechen den Anforderungen zu annähernd 50%.

mangelhaft

Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderungen sind häufig nicht oder nur teilweise richtig.

ungenügend

¹³ Vgl. Skript der Implementationsveranstaltung Aufgabentyp IV (2019), S. 22.

¹⁴ Vgl. Anhang 3.

¹⁵ <https://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Praesentation-LRS.pdf>, S. 18.

¹⁶ <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-ii/gymnasiale-oberstufe/deutsch/deutsch-klp/leistungsbewertung/leistungsbewertung.html>.

Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderungen sind falsch.

3.3. Kursabschlussnote

„Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen.“¹⁷

¹⁷ APO-GOST §13.

4. Formen der Leistungsbewertung im Distanzunterricht

1. Allgemeines zum Distanzunterricht und zur Leistungsbewertung¹⁸

Für das Schuljahr 2020/21 werden den die Bestimmungen zur Leistungsbewertung durch die „Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“¹⁹ ergänzt. Diese Verordnung soll den Distanzunterricht als Ergänzung zum Präsenzunterricht in der herkömmlichen Form rechtlich verankern. Damit soll für das Schuljahr 2020/21 die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, den **Distanzunterricht** – sowohl in analoger als auch in digitaler Form – als eine dem **Präsenzunterricht gleichwertige** Unterrichtsform zu definieren. Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts.

Die **Einrichtung von Distanzunterricht auf Anordnung der Schulleitung** dient der Sicherung des Bildungserfolgs der Schülerinnen und Schüler durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung der Kompetenzen, falls der Präsenzunterricht wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann. Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden.

Sowohl der Präsenz- wie der Distanzunterricht **finden auf Grundlage und in Übereinstimmung mit den geltenden Kernlehrplänen statt**. Die darin beschriebenen **Kompetenzerwartungen** und **verbindlichen Anforderungen** bleiben auch für den Distanzunterricht verbindlich.

Die Schülerinnen und Schüler sind zur **Teilnahme am Distanzunterricht im gleichen Maße** wie beim Präsenzunterricht **verpflichtet**. Im Distanzlernen erfüllen die Schülerinnen und Schüler ihre **Pflichten** genauso wie im Präsenzunterricht. Die **Leistungsbewertung erstreckt sich auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten** der Schülerinnen und Schüler.

Die beteiligten **Lehrkräfte** gewährleisten die **Organisation des Distanzunterrichts** im Rahmen der schulischen Möglichkeiten und die regelmäßige **pädagogisch-didaktische Begleitung** ihrer Schülerinnen und Schüler.

2. Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern im Distanzunterricht

Die Kommunikation findet über **Microsoft TEAMS** statt.

3. Möglichkeiten des Distanzunterrichts

Die Lehrkräfte des Faches Deutsch entscheiden **je nach Situation, Kurs und Unterrichtsvorhaben**, welche Form des **Distanzunterrichts sinnvoll** erscheint. Die Art und Weise des Distanzunterrichts wird mit den Schülerinnen und Schülern vor dem Hintergrund der technischen Ausstattung und den Möglichkeiten des häuslichen Arbeitsumfeldes abgesprochen und definiert.

¹⁸ https://xn--broschren-v9a.nrw/fileadmin/Handreichung_zur_lernfoerderlichen_Verknuepfung/pdf/Handreichung-Distanzunterricht.pdf

¹⁹ [BASS 2020/2021 - 12-05 Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß 52 SchulG \(schul-welt.de\)](https://www.schul-welt.de/BASS_2020/2021_12-05_Zweite_Verordnung_zur_befristeten_Aenderung_der_Ausbildungs-_und_Pruefungsordnungen_gemaess_52_SchulG)

Fachliche, fachmethodische und fachdidaktische Entscheidungen für den Distanzunterricht sollten folgende **Überlegungen** beachten²⁰:

1. So viel Empathie und Beziehungsarbeit wie möglich, so viel Tools und Apps wie nötig.
2. So viel Vertrauen und Freiheit wie möglich, so viel Kontrolle und Struktur wie nötig.
3. So viel einfache Technik wie möglich, so viel neue Technik wie nötig.
4. So viel asynchrone Kommunikation wie möglich, so viel synchrone wie nötig.
5. So viel offene Projektarbeit wie möglich, so viele kleinschrittige Übungen wie nötig.
6. So viel Peer-Feedback wie möglich, so viel Feedback von Lehrenden wie nötig.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich verschiedene **Möglichkeiten des Distanzunterrichts**. Folgende Übersicht stellt dabei eine „Idee“ für Lehrende dar. Die Entscheidungen über die gewählte Formate des Distanzunterrichts obliegt der pädagogischen Freiheit des Lehrenden²¹:

Art des Distanzunterrichts	analog	digital (v.a. über Microsoft TEAMS)
mündlich	z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation von Arbeitsergebnissen über Telefon 	z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation von Arbeitsergebnissen über z.B. Audiofiles, Podcasts, Erklärvideos, selbst erstellte Videosequenzen • Präsentation von Arbeitsergebnissen im Rahmen von Videokonferenzen
schriftlich	z.B. Abgabe / Zusendung von <ul style="list-style-type: none"> • Aufsatz • Projektarbeiten • Lerntagebüchern • Portfolios • Bilder • Plakate • Arbeitsblätter • Heft 	z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • kollaborative Schreibaufträge (Kursnotizbuch) • Erstellen von digitalen Schaubildern oder Powerpoint-Präsentationen, Blogbeiträge • Bildern

4. Umgang mit Ergebnissen/ Rückmeldung

Die Leistungsüberprüfungen werden so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und **Grundlage für die weitere Förderung** sind. Eine Rückmeldung über den Lernfortschritt kann auf verschiedene Weise erfolgen: Ein **Peer-to-Peer-Feedback** ist besonders erwünscht und wird durch die

²⁰ [Impulse für das Lernen auf Distanz | Bildungsportal NRW](#)

²¹ [BASS 2020/2021 - 21-02 Nr. 4 Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen \(ADO\) \(schul-welt.de\)](#)

Rückmeldung der Lehrkräfte zum jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler ergänzt.

5. Schriftliche Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die **im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten** der Schülerinnen und Schüler. **Klausuren** im Fach Deutsch finden **in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts** statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden also in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. **Leistungsbewertungen** im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können auch **auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.**

5. Anhang

Beispiel Bewertungsbogen zur Facharbeit

Bewertung der Facharbeit im Fach Deutsch

Name:

Thema der Arbeit:

Note:

	Max. Punkte	Erreichte Punkte
1. Organisation der Facharbeit Vorbereitung der Beratungsgespräche, Literaturrecherche, Qualität der Textprobe	10	
2. Produkt		
2.1 Formales		
Vollständigkeit	2	
Anmerkungen; Zitate, Quellenangaben	4	
Literaturverzeichnis (primär; sekundär)	2	
Äußerer Eindruck	2	
Titelblatt	2	
Sprachliche Darstellung und Richtigkeit	18	
2.2 Inhaltliche Darstellung Themengerechte Gliederung	3	
Begründung der Thesen; Schlüssigkeit der Einzelschritte; Durchgängiger Themenbezug : Gesamtdarstellung stringent / kohärent	15	
2.3 Wissenschaftliche Arbeitsweise		
Definition und Verwendung von Fachbegriffen	3	
Methodenbeherrschung	5	
Kritischer Umgang mit Sekundärliteratur	5	
Trennung von Fakten sowie fremder und eigener Meinung	5	
Wissenschaftliche Distanz	4	
2.4 Ertrag der Arbeit Verhältnis von Fragestellung, Material und Ergebnis; fachspezifische Erkenntnis; Durchdringung des Themas	20	
Gesamtpunktzahl	100	

